

Protokoll über die XXVII. Mitgliederversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **30 (1935)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Protokoll

über die

XXVII. Mitgliederversammlung.

Am 27. Oktober 1934 tagte die 27. ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, einer Einladung der «Winterthur Leben» folgend, im Turmsaale des Geschäftshauses der «Unfall Winterthur».

Um 11 Uhr eröffnet der Präsident, Prof. Dr. S. Dumas, Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamtes, die wiederum von 110 Mitgliedern besuchte Versammlung und verdankt mit liebenswürdigen Worten den Empfang durch die «Winterthur Leben» und «Unfall Winterthur».

An Prof. Dr. Ch. Moser, der morgen seinen 73. Geburtstag feiert, wird auf Antrag des Präsidenten ein Glückwunschtelegramm gesandt.

Zu Ehren der seit unserer letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder Dr. Wessel und A. Quiquet (korrespondierendes Mitglied) erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres war der Kongress in Rom, über welchen Direktor Dr. Renfer referieren wird.

Eine wichtige Frage war auch diejenige des nächsten Kongressortes. Man hat uns ermächtigt, einen der

nächsten Kongresse in die Schweiz einzuladen in dem Sinne, dass wir uns nicht aufdrängen, sobald ein anderes Land den Kongress zu übernehmen wünscht. Für das Jahr 1937 ist der Kongress in Paris vorgesehen.

Mit schönen Worten über den erfinderischen Geist, die zähe Arbeitsamkeit und das einfache Leben unserer Väter, denen die Stadt Winterthur in Verbindung mit der Industrie ihren Namen verdankt, appelliert der Präsident auch an die Versammlung mit der Bitte um Rückkehr zu einfacherem Leben im Sinne und Geist unserer Vorfahren und eröffnet in dieser Hoffnung die 27. ordentliche Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der 26. Versammlung liegt auf und wird genehmigt.

Nach Mitteilung des Kassiers, Herrn Direktor Dr. H. Renfer, Basel, zeigt die Jahresrechnung folgendes Bild:

Einnahmen.

Aktivsaldo per 31. Dezember 1933 . . .	Fr. 7,158.18
Mitgliederbeiträge	» 5,699.68
Zinsen	» 192.40
Erlös der Mitteilungen usw.	» 950.30
Andere Einnahmen	» 37.05
Total der Einnahmen	<u>Fr. 14,037.61</u>

Ausgaben.

Druckkosten des 29. Heftes	Fr. 2,724.90
Verschiedene Beiträge	» 79.30
Bibliothek	» 282.20
Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung.	» 818.85
Total der Ausgaben	<u>Fr. 3,905.25</u>

Aktivsaldo per 31. Dezember 1934 . . Fr. 10,132.36

Infolge der kleineren Druckkosten für das 29. Heft ist der Aktivsaldo merklich gestiegen.

Die Herren Etienne Dumas und Dr. Güttinger, Basel, welche die Jahresrechnung geprüft und richtig befunden haben, beantragen Abnahme der Jahresrechnung unter bester Verdankung an den Rechnungsführer.

Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1935 werden die Herren Dr. Nolfi und Dr. Schnellmann, Zürich, gewählt.

Der Vorstand, der sich in seiner Gesamtheit für eine neue Amtsperiode zur Verfügung gestellt hat, wird wieder bestätigt.

Nach Aufnahme von 13 neu angemeldeten Mitgliedern zählt die Vereinigung 2 Ehrenmitglieder, 11 korrespondierende, 29 korporative und 291 ordentliche Mitglieder.

Unserem rührigen Bibliothekar, Prof. Dr. Friedli, ist es gelungen, unsere schöne Bibliothek in der Universität Bern unterzubringen, so dass sie nun dort allen Interessenten wieder zur Verfügung steht. Anfragen und Sendungen sind zu richten an die Bibliothek der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, Prof. Friedli, Universität Bern.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» stellt Dr. Zwinggi, Basel, den Antrag, unsere Mitteilungen in Analogie mit ausländischen Zeitschriften pro Jahr wenigstens zweimal erscheinen zu lassen. Der Vorstand nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen und wird an der nächsten Versammlung darüber Bericht erstatten.

Als erster Referent spricht Herr Dr. H. Christen, Bern, über «Die Bausparkassen in der Schweiz und die Unhaltbarkeit gewisser Bausparsysteme». Die mathe-

matische Abhandlung wird im nächsten Heft erscheinen. Dr. Christen beschränkt sich aus Rücksicht auf die ihm zur Verfügung stehende Zeit auf die Besprechung der schwierigsten und nicht gerade naheliegenden Probleme, wie sie sich der Betrachtungsweise eines Versicherungsmathematikers darbieten, ohne dabei weder den Standpunkt eines Apostels noch denjenigen eines Feindes der Bausparkassenbewegung zu vertreten. Bewusst wird die wirtschaftliche Seite des Bausparkassenwesens vernachlässigt.

Während in England Ende 1932 in rund 1000 Kassen rund 1,7 Millionen Kassenverträge abgeschlossen waren, stellt sich in Amerika die Zahl der Kassen auf rund 11,000 mit 10,2 Millionen Verträgen. In Deutschland sind 1932/33 nur 54 Kassen vom Staat zugelassen, und die Zahl der Verträge beziffert sich auf rund 128,000.

Die Bausparkassenbewegung in der Schweiz reicht auf das Jahr 1930 zurück. Die ersten in der Schweiz gegründeten Bausparkassen sind ganz nach deutschem Muster aufgebaut worden. In Deutschland hatten Kapitalknappheit und Wohnungsnot die Idee des rein kollektiven Sparens aufkommen lassen.

Eine Interessengemeinschaft von 20 Darlehensuchenden schliesse sich zusammen und jeder verpflichtet sich, jährlich Fr. 1000 so lange zu zahlen, bis alle Mitglieder ihre Darlehen erhalten haben. Dann kann jedes Jahr, z. B. durch Auslosung, an ein Mitglied das gesuchte Darlehen von Fr. 20,000 entrichtet werden. Nach 20 Jahren erhält auch das letzte Mitglied sein Darlehen, und die Kasse kann, nachdem sie ihre Funktion erfüllt hat, wieder aufgelöst werden.

Man sieht den Vorteil dieses Kollektivsparsystems darin, dass der grösste Teil der Sparer ihr Darlehen früher erhält, als wenn die ganze Summe von jedem allein

hätte angespart werden müssen. Bei diesem Finanzierungssystem fällt die Notwendigkeit irgendwelcher Zinsverrechnung weg. Wie raffiniert in der Praxis der Geschäftsplan auch gestaltet sei, so können solche Zwecksparkassen oder Bausparkassen ihre Aufgabe nur dann lösen, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Mitglieder müssen sich damit abfinden, einem gegenüber der Umwelt isolierten Finanz- und Rechtssystem anzugehören.
2. Die eingegangenen Verpflichtungen sind unbedingt zu erfüllen.
3. Die Mitglieder können deshalb den Austritt aus der Kasse nicht erklären.
4. Die Pflichtleistungen müssen einigermaßen pünktlich innegehalten werden.
5. Die verschieden grossen Wartefristen (in dem obigen Beispiel 0—20 Jahre) und die damit verbundene eventuelle starke Benachteiligung sind unanfechtbar mit in den Kauf zu nehmen.

Ist auch nur eine der gemachten Voraussetzungen ungenügend erfüllt, so muss das System versagen und die Kasse kann ihren Versprechungen nicht mehr gerecht werden.

Die für die Praxis ungeeignet langen Wartefristen der geschlossenen Kasse suchte man durch den Übergang zu der offenen sich stets erneuernden Gesamtheit, d. h. durch fortwährende Heranziehung neuer Mitglieder abzukürzen. Dieser Schritt ist von grundlegender Bedeutung, weil dadurch die Bausparkassen zu *öffentlichen* Unternehmungen werden und durch Akquisition Verträge mit dem Publikum abschliessen, die streng der gewöhnlichen Rechtsordnung unterliegen. Dabei ist das System das

gleiche wie bei der geschlossenen Kasse geblieben, nur kann ein Teil der für die Erfüllbarkeit des Systems notwendigen Forderungen nicht mehr eingehalten werden. Damit wird ein Kapitalfehler von ausserordentlicher Tragweite begangen. Die offene Bausparkasse sollte praktisch gangbare Lösungen für den Rücktritt vom Vertrag und die gerechte Behandlung aller Bausparer unter sich bieten können.

Im weiteren kommt der Referent eingehender auf den Geschäftsplan einer Bausparkasse nach deutschem Muster zu sprechen. Ob die Kassen angeblich zinslose oder nur niedrig verzinsliche Darlehen gewähren wollen, ist für die Systemfrage nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Das Hauptmerkmal bleibt bestehen. Die Kassen können die Gelder für die Darlehengewährung nur aus dem Kreise der Bausparer selbst erhalten.

Um von einer solchen Kasse ein Darlehen zu erhalten, hat der Bausparer meistens eine Mindestzahlung von z. B. 25 % des gewünschten Darlehens einzuzahlen. Hierauf sind bis zum Ablauf der Wartezeit weitere Zahlungen von beispielsweise 4 % pro Jahr zu entrichten. Vom Zeitpunkt der Darlehenszuteilung hinweg hat der Bausparer das Darlehen, soweit es nicht selbst angespart ist, zu tilgen. Die üblichen Tilgungssätze betragen inklusive Zins und Verwaltungskosten 6—8 % pro Jahr. Die Zuteilung erfolgt von der Kasse gemäss ihren Mitteln aus eingehenden Mindesteinzahlungen, Weiterzahlungen und Tilgungsquoten. Die Bausparkassen arbeiten somit nach dem ausgesprochenen *Umlageverfahren*. Die vielgerühmte «Zeit mal Geld»-Formel, die für eine gerechte Zuteilungsmöglichkeit sorgen soll, hat den Fehler, dass sich praktisch der Faktor «Geld» viel stärker auswirkt als der Faktor «Zeit», was eine grosse Bevorzugung der kapitalstärkeren Sparer zur Folge hat. Das grosse Frage-

zeichen bei den Bausparkassen deutschen Systems ist die Grösse der Wartezeit und deren Unbestimmtheit.

Bei den folgenden Beispielen vernachlässigt man einstweilen den Einfluss von Zahlungsrückständen und Storni. Es sollen zinslose Kassen in Frage kommen.

1. Beispiel. Die Mindesteinzahlung betrage 25 %, und es seien keine Weiterzahlungen vorgesehen. Die Tilgungsquote betrage 5% pro Jahr, und die Kasse habe eine Wartezeit von zwei Jahren zugesichert. Unter diesen Annahmen kann die Kasse ihren Verpflichtungen nur nachkommen, wenn der Neuzugang an Mitgliedern jeweils das Doppelte des Vorjahres ist. Wir hätten das sogenannte Schneeballsystem vor uns, und ein solcher Geschäftsplan wäre unhaltbar.

2. Beispiel. Mindesteinzahlung 25 %, 7 Weiterzahlungen von je 4 % pro Jahr, jährliche Tilgungsquote von 5 %. Hier genügt ein *konstanter* Neuzugang von Mitgliedern, um der Kasse bei einer konstant bleibenden Wartezeit von 8 Jahren die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Jeder Sparer hat 50 % des gewünschten Darlehens selbst anzusparen. Solche Bedingungen sind praktisch nicht mehr interessant; dagegen kann das Beispiel vom Standpunkt des systematischen Sparens als positives Argument für die Bausparkassenbewegung gewertet werden. Es stellt den Beweis dar, dass es möglich ist, Bausparsysteme mit konstanter Wartefrist zu schaffen und dass man auch nicht mehr von Schwindel sprechen dürfte. Die Irreführung durch verschiedene bestehende Bausparkassen bestand darin, dass sie unmissverständlich behaupteten, die Wartefrist könne *auf alle Zeiten hinaus* klein, z. B. unter 2 Jahren gehalten werden.

3. Beispiel. Passt man sich möglichst eng den bisherigen Verhältnissen der schweizerischen Bauspar-

kassen an, so können folgende Voraussetzungen gemacht werden: Zinslose Kasse mit einer Mindesteinzahlung von 25 %, Weiterzahlung 4 %, Tilgungsquote 8 %. Die einmaligen Verwaltungskosten seien 6 %, und die Ausgleichsbeträge für die Zuteilung des Darlehens im 1. bis 5. Jahr betragen 10—0 %. Diese Voraussetzungen sind gegenüber denjenigen der Praxis eher zu günstig gewählt, so dass die daraus resultierenden Wartezeiten eher zu klein ausfallen.

Im Normalfall eines konstanten Neuzuganges an Mitgliedern ergibt sich ein *allmähliches Steigen der Wartezeit auf 6 Jahre*, so dass auch hier die Bausparer nahezu die Hälfte des Darlehens selbst ansparen müssen. Hat die Kasse eine Zeitlang einen progressiven Neuzugang nachzuweisen, so kann sie dadurch in den ersten Geschäftsjahren die Wartezeit sehr klein halten und damit das Steigen der Wartezeit wohl aufschieben, aber nicht verhindern. Im umgekehrten Falle steigt die Wartezeit auf 8 Jahre und mehr an, ohne dass Storni berücksichtigt werden.

Für den Verlauf der Wartezeit ist in der Praxis noch eine weitere Erscheinung von Bedeutung. Ungefähr die Hälfte aller Bausparer zahlen gemäss Geschäftsplan die Mindesteinzahlung nur in jährlichen Raten von 3—4 % ein. Während der ersten Geschäftsjahre können auch diese Einzahlungen zu Leistungen an die kapitalstärkeren Bausparer verwendet werden, wodurch die Wartezeit anfänglich sehr klein gehalten werden kann. Die Reaktion stellt sich aber dann ein, wenn das grosse Heer der Ratensparer auch zuteilungsreif wird. Dadurch erhöht sich die Wartezeit intensiv. Hat eine Kasse einen grossen prozentualen Bestand an Darlehensanwärtern (vielleicht 80 %) und infolge intensiver Propaganda einen starken progressiven Neuzugang, so ist zu ver-

stehen, dass selbst nach mehrjähriger Tätigkeit die effektive Wartezeit immer noch klein sein kann. Nach Ablauf einiger weiterer Jahre wird sich die Sachlage merklich ändern. Die Bausparkassen nach deutschem Vorbild schleppen auf alle Zeiten hinaus einen Bestand von Darlehensanwärtern mit, dessen Grösse 70—90 % des ganzen Vertragsbestandes ausmacht. Dieser Teil der noch der Zuteilung harrenden Bausparer muss stets in der Angst leben, das versprochene Darlehen überhaupt nicht mehr oder nur mit grosser Verspätung ausbezahlt zu erhalten. Nach der vom Reichsaufsichtsamt über die 54 zugelassenen Bausparkassen erstellten Statistik ergibt sich, dass 288 Millionen Mark Aktiven (Restschuld von zugeteilten Darlehen) 1120 Millionen Mark noch nicht zugeteilten Bausparsummen gegenüberstehen. Die Lage der Bausparkassen Deutschlands würde sich noch ungünstiger gestalten, wenn man die ca. 116 nicht zugelassenen Kassen auch einbezöge.

Wird bei einer Bausparkasse der Neuzugang an Mitgliedern gering oder verschwindet er sogar, so stellen sich die Gesetzmässigkeiten der geschlossenen Kasse ein, die vorher schon besprochen wurden. Die Gefahr zur geschlossenen Kasse zu werden, besteht immer, und es soll daher der sogenannte Liquidationszustand beleuchtet werden.

Die Nachteile der Bausparkassen deutschen Systems beruhen letzten Endes auf dem ungenügend hohen Darlehenszinsfuss, so dass die Möglichkeit nicht besteht, fremde Gelder hereinzubringen. Die offensichtlichen Folgen davon sind die steigenden Wartezeiten und die damit bedingte Lotterieähnlichkeit der Bausparkassen. Eine absolut gerechte Gleichstellung aller Bausparer wäre nur bei konstanter Wartefrist und hinreichend hohem Darlehenszinsfuss möglich. Das bis heute ange-

wandte Mittel des Ausgleichszinses hält der Referent für ungenügend. Würde man in dem Beispiel 1 mit einem technischen Zinsfuss von 3 % bzw. 5 % rechnen, so hätte der zuerst Zugeteilte einen Vorteil von 43 % bzw. 60,5 % der Darlehenssumme gegenüber dem zuletzt Zugeteilten. Derart hohe, aber effektiv notwendige Ausgleichszinsen würden in der Praxis zu unüberwindlichen Widerständen führen.

Der Referent kommt zu dem Schluss, dass das Bausparsystem, wie es den meisten deutschen und schweizerischen Bausparkassen noch zugrunde liegt, absolut unhaltbar ist. Diese Auffassung wird noch durch die folgenden Momente unterstützt.

Die Liquidation einer Bausparkasse deutschen Systems stösst auf fast unausweichliche Schwierigkeiten, und es wären grosse Verluste nicht zu vermeiden. Den Passiven (Sparguthaben der noch nicht zugeteilten Bausparer) stehen als Aktiven die Schuldreste der zugeteilten Darlehensverträge gegenüber. Bei diesen Restschulden handelt es sich um zinslose oder sehr niedrig verzinsliche und unkündbare Darlehensbriefe. Diese letzteren können überhaupt nicht oder nur unter grossen Verlusten verwertet werden. Für den Liquidationsfall hat daher eine Bausparkasse deutschen Systems eine gewaltige Unterbilanz aufzuweisen. Vernünftigerweise und ohne grosse Verluste kann eine solche Bausparkasse nur durch Übertragung auf eine andere Kasse oder durch Abwicklung als geschlossene Gesamtheit liquidiert werden. Die letztere Möglichkeit bedingt aber eine Liquidationsdauer von vielleicht 15 Jahren mit allen bereits genannten Ungerechtigkeiten und Nachteilen.

Das zweite Moment besteht in einer sehr harten Regelung des Rücktritts vom Bausparvertrag. Der Rückkaufswert eines Bausparvertrages ist gleich der Summe

der Einzahlungen abzüglich einen Abstrich. Der Auszahlungstermin ist aber wegen der Unkündbarkeit der Bauspardarlehen und dem sehr niedrigen Zinsfuß unbestimmt. Je nach den vorhandenen Mitteln einer Kasse kann es 10 und mehr Jahre dauern, bis sie imstande ist, den Bausparer abzufinden. Die mit Verlust verbundene Liquidation wie auch der unbestimmte Auszahlungstermin für den Rückkaufswert stellen zwei typische, systemverbundene Nachteile dar, die an und für sich schon die Unhaltbarkeit des Bausparsystems darlegen.

Sind nun wegen der aufgezählten Misstände die Bausparkassen überhaupt zu verbieten? Das Beispiel und die Geschichte der englischen Bausparkassen beweisen, dass eine solche Schlussfolgerung nicht berechtigt wäre. Die englischen Bausparkassen besaßen früher die genau gleichen Systemfehler und Misstände. Sie haben sich aber im Laufe der Zeit zu angesehenen und sozial wertvollen Spar- und Leihinstituten entwickelt. Mit ganz unbedeutenden Ausnahmen besitzen sie überhaupt keine Wartezeit mehr und haben sogar Überfluss an Spargeldern. Diese erfreuliche Gesundung haben sie dank eines hohen Darlehenszinsfußes erreicht.

Die Reklame von einzelnen schweizerischen Bausparkassen, Schwestern der englischen zu sein, ist beim gegenwärtigen Zustand des schweizerischen Bausparkassenwesens nicht zutreffend. Umgekehrt stimmt auch die Behauptung nicht, die englischen Kassen seien unseren Hypothekenbanken wesensgleich.

Die englischen Institute gewähren die Darlehen ohne personelle Bürgschaft gegen bequeme monatliche, aber sehr hohe Tilgungsquoten. Das englische Bausparkassenwesen ist im Vergleich zu unseren Zinssätzen eine *teure* Art der Hypothekenbeschaffung. Es umfasst vorwiegend den Mittel- und Arbeiterstand und ist wegen der be-

quemen Zahlungsweise und der leicht zugänglichen Krediterwerbung sehr populär.

Heute wollen die meisten schweizerischen Bausparkassen folgende besondere Vorteile bieten können: 1. Einen sehr niedrigen Darlehenszinsfuss. 2. Keine Bürgschaft. 3. Unkündbarkeit des Darlehens. 4. Bequeme Zahlungsweise in monatlichen Raten. 5. Systematisches Sparen und Entschuldungszwang. Die Punkte 2, 4 und 5 stellen in der Tat sozial ausserordentlich wertvolle Bestrebungen der Bausparkassen dar. Sie geben Anlass, die Neuerung der Bausparkassen, wenn sie auf gesunder Grundlage verwirklicht wird, nur zu begrüßen und zu unterstützen. Andererseits betrachtet der Referent die Erstrebung eines sehr niedrigen Darlehenszinsfusses als eine Utopie. Ebenso hält er auch das starre Festhalten am Prinzip der absoluten Unkündbarkeit der Darlehen nicht für ratsam. Die Weglassung der Bürgschaft ohne irgendwelche Gegenleistung in Form einer Kautionsversicherung scheint ihm auch nicht möglich. Die nächsten Jahre können in dieser Beziehung grosse Überraschungen bringen.

Eine systematische Entschuldung, die Einführung einer leichter erfüllbaren Zahlungsweise in monatlichen Raten sowie eine bessere und erträglichere Sicherstellung an Stelle der persönlichen Bürgschaft stellen Zielsetzungen dar, die sehr zu begrüßen sind, und wenn die Bausparkassen auf richtiger Grundlage diese erstrebenswerten Ziele erreichen können, ist damit vor allem *dem Volke* gedient. Der Weg der Gesundung wird uns durch den Werdegang der englischen Sparkassen gezeigt. Die Einführung eines hohen Darlehenszinsfusses ist eine absolute Notwendigkeit. Dann besteht auch die Möglichkeit, in genügenden Mengen Fremdgelder heranzuziehen. Eine zweite Hauptforderung besteht sodann in einer

strikten Gleichberechtigung aller Bausparer unter sich. Ferner soll eine Bausparkasse über ein bestimmtes Minimum von Eigenkapital verfügen.

Der Referent enthält sich einer eingehenden Besprechung über die Bundesaufsicht der Bausparkassen und beschränkt sich auf die folgenden Bemerkungen: Die Bundesversammlung hat in ihrem dringlichen Beschluss vom 29. September 1934 dem Bundesrat hinreichende Vollmachten zur Einführung einer materiellen Bundesaufsicht über die Bausparkassen gegeben mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, das Publikum zu *schützen*. Angenommen, die Bundesaufsicht dulde weiterhin das vielleicht etwas verbesserte deutsche Bausystem, so ist zu bezweifeln, ob ein genügender Schutz des Publikums möglich ist. Eine Frage von sehr weittragender Bedeutung ist ferner die Abgrenzung von Bausparkassen und Banken. Alle Institute, die bausparkassenähnliche Geschäfte tätigen, müssen der Bundesaufsicht für Bausparkassen unterliegen, weil sie strenger ist als die Bankenaufsicht. Am schwierigsten ist die Behandlung der gegenwärtigen Bausparverbände. Eingriffe in wohl-erworbene Rechte werden hierbei nicht zu vermeiden sein. Ein grundsätzlicher Eingriff ist heute leichter als später und verursacht auch weniger Schaden.

In der darauffolgenden Diskussion drückt Professor *Marchand* (Zürich) seine Befriedigung über die klaren Ausführungen von Dr. Christen aus. Wichtig schien ihm, dass die Ausgangspunkte für alle Betrachtungen über die Bausparkassen genau festgesetzt sind. Es geht nicht an, in der heutigen Wirtschaft die Berechtigung einer Zinsvergütung zu bejahen und gleichzeitig einen Vertrag für zinslose Darlehen abzuschliessen. Er fürchtet, dass viele Interessenten bei Bausparkassen über die wirkliche Tragweite und die Voraussetzungen eines sol-

chen Vertrages nicht erschöpfend orientiert sind. Es besteht immer eine gewisse Gefahr, dass die Möglichkeit, bald in den Besitz eines billigen Darlehens zu kommen, vielen Kontrahenten recht ist. Gehören sie dann aber nicht zu den Erstberücksichtigten, so werden sie unzufrieden und vergessen, dass die Voraussetzungen ihres Darlehensvertrages eine andere Zinsvergütung als die normale, gegebenenfalls überhaupt keine Zinsvergütung vorsah. Sie können nicht umhin, doch eine Vergleichung mit einem ähnlichen Geschäft bei einer Hypothekarbank zu machen. Diese Vergleichung ist aber dann nicht zulässig, weil die Ausgangspunkte nicht die gleichen sind. Wer die Rechtfertigung einer normalen Zinsvergütung in der heutigen Wirtschaft anerkennt, darf keinen Vertrag mit einer Bausparkasse, wie sie bei uns tätig sind, abschliessen. Je mehr die Bausparkassen eine normale Zinsvergütung berücksichtigen, desto mehr werden sie sich den bereits bestehenden Kreditgeschäften nähern. Das ist die Wandlung, welche die englischen Bausparkassen durchgemacht haben. Wir Versicherungsmathematiker haben die Pflicht, hier eine Aufklärungsarbeit zu leisten. Diese Aufklärung ist leider bei den Bausparkassen selbst heute ungenügend.

Dr. *Aeberhard* (Bern) ist von den Ausführungen des Referenten, die auf soliden Grundsätzen basieren, überzeugt. Das Bausparkassenproblem berührt eine Frage der Kreditorganisation. Es hat vor der jetzigen Organisation zwei Momente voraus, indem es versucht, den Sparsinn zu vergrössern und ihn mit langfristigem Hypothekarkredit zu verbinden. Es ist aber das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung zu untersuchen. Die Wartefrist ist eine Funktion der Liquidität und diese selbst eine Funktion des Zuganges und des Stornos. Die ganze Angelegenheit ist mehr vom bank-

technischen Standpunkt aus zu beurteilen, und es ist klar, dass die Bausparkassen schliesslich nicht billiger arbeiten können als die Banken, weil bei den ersteren noch die hohen Akquisitionskosten hinzukommen.

Dr. *Barthe* (Basel) ist der Ansicht, dass das ganze Problem mehr ökonomischer als mathematischer Natur ist. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Einführung von Bausparkassen sind in der Schweiz nicht erfüllt. Ob Bundesaufsicht in Frage kommt oder nicht, wird man nicht verhindern können, dass es doch eine grosse Anzahl von unzufriedenen Bausparern geben wird. Die Versprechungen der Bausparkassen sind an das ihnen Mögliche gebunden. Man vergleiche auch die Schrift: «Le crédit hypothécaire prétendu sans intérêts» von Direktor Huelin, Genf. Das Bausparkassenproblem verdient auch die Aufmerksamkeit der Lebensversicherer, wegen der Aufsicht, die eingeführt wird. Es ist notwendig, dass die Bausparkassen überwacht werden, und zwar durch eine Autorität, die einen andern Namen trägt als das eidgenössische Versicherungsamt.

Dr. *Grütter* (Bern) ist in zwei Punkten anderer Meinung als der Referent. Er glaubt nicht, dass die Gerechtigkeit gegenüber allen Bausparern unter sich eine Gleichheit von Aktiven- und Passivenzinsen bedingt. Man kann, um einmal Geld zu billigem Zins zu bekommen, bewusst auf einen normalen Zins verzichten. Die Betrachtung einer geschlossenen Kasse mit Storno ist ein Ding der Unmöglichkeit. Dies würde auch bei vielen Pensionskassen zu unerfreulichen Resultaten führen. Es wird sehr schwer sein, plötzlich alles im Sinne einer Gesundung des Bausparkassenwesens zu ändern. Es ist ein Weg zu suchen, mit welchem man ohne zu starke Schädigung der Betroffenen bessere Übergänge findet,

so dass die heutigen Kassen in Institute übergeführt werden können, an welchen man vielleicht auch vom versicherungstechnischen Standpunkt aus Freude haben könnte.

Dr. *Walther* (Bern) deutet darauf hin, dass die Menschheit lange ein perpetuum mobile erfinden wollte, bis man beweisen konnte, dass dies infolge bestehender Naturgesetze nicht möglich ist. Gibt es ein zinsloses Bauen? Die Frage ist mit nein zu beantworten, denn es ist nicht möglich, zinsloses Geld zu beschaffen, ohne dass nicht irgendwo die entsprechenden Nachteile getragen werden müssen, welche die scheinbaren Vorteile wieder aufheben. Diejenigen, die sich von der bestehenden Wirtschaftsordnung loslösen wollen, sind zu vergleichen mit Menschen, die auf eine Insel ziehen, um von der Welt nichts mehr wissen zu müssen. Der Sprechende glaubt nicht, dass die Bausparkassen überhaupt zu verbieten sind, da sie doch eine sozial wertvolle Funktion (Zwangsparen) ausüben. Wenn aber die Bausparkassen auf normale Ordnung aufbauen, werden sie eher etwas teureres Geld vermitteln müssen. Doch ist teures Geld lange nicht immer schlechtes Geld.

Wegen der stark vorgerückten Zeit verzichtet der zweite Referent, Herr Direktor Dr. Renfer, Basel, auf seinen Vortrag über den X. internationalen Kongress in Rom und benutzt die Gelegenheit, allen seinen Mitarbeitern für ihre Mühe verbindlich zu danken.

Ein von nahezu 100 Personen besuchtes Bankett im Hotel Löwen beschliesst die arbeitsreiche Tagung. Zahlreiche Interessenten hatten noch Gelegenheit, die prächtige Kunstsammlung von Dr. h. c. Oskar Reinhart zu besichtigen.

Wir möchten unseren Bericht nicht schliessen, ohne auch dieses Jahr wieder allen unseren Gönnern für die uns so wertvolle Unterstützung unseren herzlichen Dank auszusprechen. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass unsere Mitteilungen, deren Druck uns nur vermittels der weitherzigen Unterstützung durch unsere korporativen Mitglieder möglich wird, sowohl im In- als auch im Ausland Anklang finden.
